



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

y.: Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch.

Die theils schon vollzogene, theils nahe bevorstehende Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in dem größten Theile Deutschlands wird es rechtfertigen, wenn wir in diesen Blättern nochmals auf dasselbe zurückkommen.

Die Empfindungen, mit denen das Publicum auf diese neueste That einheitlich nationaler Gesetzgebung blickt, sind verschiedene, je nachdem bei der Beurtheilung mehr der politische oder der rein sachliche Gesichtspunkt vorwaltet. In politischer Hinsicht lassen sich dieser Schöpfung des Bundestages hauptsächlich zwei Vorwürfe machen, die — so verschieden ihre Ausgangspunkte sind — beide darin übereinstimmen, daß sie, von dem inneren Werthe des Gesetzes absehend, hauptsächlich gegen die Art des Zustandekommens desselben gerichtet sind.

In der That können auf der einen Seite die ständischen Vertretungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten, wie dies auch theilweise geschehen ist, mit Grund darauf hinweisen, daß durch ein legislatorisches Verfahren wie das bei Abfassung des A. D. H. G. B. eingeschlagene die verfassungsmäßigen Rechte der Kammern in den einzelnen Staaten wesentlich beeinträchtigt werden. Denn wenn auch den Kammern formell das Recht gewahrt sei, ein auf diese Weise durch die Commissare der einzelnen Regierungen berathenes Gesetzeswerk zu verwerfen, so könne doch dem großen Werthe einer einheitlichen Gesetzgebung gegenüber Niemand daran denken, von diesem Rechte der Ablehnung wirklich Gebrauch zu machen und es bleibe daher selbst bei den gegründetsten Bedenken gegen den Inhalt des Gesetzes kaum etwas Anderes übrig, als den vorgelegten Entwurf einfach en bloc anzunehmen. Ein derartiges Verfahren sei aber namentlich nach den Erfahrungen, die man bezüglich der Tendenz des Bundestages, seine Machtphäre auf Kosten der constitutionellen Rechte der einzelnen Landesvertretungen zu erweitern, bereits anderwärts gemacht habe, in hohem Grade bedenklich.

Von der anderen Seite können diejenigen, welche die freie Vereinbarung Preußens mit den übrigen deutschen Bundesstaaten als die einzige Form be-

trachten, in der sich, gleichviel auf welchem Gebiete, der nationale Fortschritt zu vollziehen habe, sich von ihrem Standpunkte aus beklagen, daß Preußen diesen bei der Schöpfung der allgemeinen deutschen Wechselordnung mit so großem Erfolg betretenen Wege gerade in einer so hochwichtigen Angelegenheit verlassen und durch Beschickung einer vom Bundestage zur Schöpfung einer einheitlichen Gesetzgebung ausgeschriebenen Conferenz dem entgegengelegten Principe gewissermaßen eine Concession gemacht habe.

Indessen läßt sich denjenigen, die um die Wahrung der constitutionellen Rechte der Kammern in den Einzelstaaten voll Sorge sind, erwidern, daß, wo es sich um die nationale Einigung auf irgend welchem Gebiete handelt, dem Patrioten schwerlich ein Opfer zu groß scheinen darf und daß übrigens die deutsche Handelswelt es ihnen sicher keinen Dank wissen würde, wenn sie das dargebotene Geschenk eines allgemeinen deutschen Handelsrechtes bloß um constitutioneller Bedenken willen ablehnen wollten.

Die Anderen aber, denen vor Allem der preußische Standpunkt am Herzen liegt, mögen sich damit beruhigen, daß Preußens Verdienst um das Zustandekommen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs nicht geringer als um die Schöpfung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, und der gesamten deutschen Nachdruckgesetzgebung, also alles dessen ist, was die Deutschen überhaupt seit langer Zeit Gemeinsames auf dem Gebiete des Privatrechts geschaffen haben. Gleich dem der Wechselconferenz im J. 1847 zu Grunde gelegten Entwürfe ist auch der Entwurf, der dem A. D. S. G. B. zur Grundlage gedient hat, von preußischen Rechtsgelehrten verfaßt, es ist ferner der Zusammentritt der Nürnberger Conferenz nicht minder als der Leipziger Conferenz hauptsächlich von Preußen betrieben; es ist weiter Preußens Commiffar bei der Conferenz von derselben mit der wichtigen Rolle des Referenten betraut, und endlich ist das neue Gesetzbuch in Preußen zuerst und zwar unter ausdrücklicher Betonung der Wichtigkeit dieses Schrittes für die Sache der nationalen Einigung — von den Kammern einstimmig angenommen worden. Preußens Rolle ist daher auch hierbei eine so große und segensreiche gewesen, daß ihm der aufrichtigste Dank aller derer gebührt, die in der nationalen Einigung der Deutschen auf dem Gebiete des Rechtes den Vorläufer der Einigung auch auf anderen Gebieten erblicken. Aber auch der Dank derer ist ihm gewiß, die, von allen dergleichen Erwägungen absehend, lediglich die Sache selbst im Auge haben und sich darauf beschränken, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ausschließlich vom Standpunkte des praktischen Geschäftsmannes zu prüfen.

Die nachstehenden Zeilen sind dazu bestimmt, von diesem Gesichtspunkte aus den Lesern dieser Blätter einen kurzen Umriß des Inhalts dieses wichtigen Gesetzeswerkes zu geben.

Ueber die Entstehung des A. D. S. G. B. sei hier nur so viel bemerkt, daß, nachdem die württembergische Regierung bereits früher die Anbahnung einer gemeinsamen Handelsgesetzgebung wiederholt befürwortet, auch eine vom Reichsministerium der Justiz zu diesem Zwecke ernannte Commission dahingehende Vorschläge im Jahre 1849 ausgearbeitet hatte, die preussische Regierung sich zuerst wieder der Sache praktisch annahm, indem sie durch juristische Commissarien unter Zuziehung von Sachverständigen einen Entwurf zu einem S. G. B. ausarbeiten ließ, der im Jahre 1856 in der Hauptsache vollendet war und um so eher als geeignete Grundlage einer gemeinsamen deutschen Handelsgesetzgebung betrachtet werden konnte, als dabei die Hauptelemente der in Deutschland überhaupt geltenden Rechte, nämlich das gemeine Recht, das preussische Landrecht und das in den Ländern des französischen Rechtes geltende System gleichzeitig berücksichtigt worden waren. In dessen Gemäßheit beschloß die Bundesversammlung (Bundesbeschuß vom 17. April und vom 18. December 1856) auf eine anderweite Erinnerung der bairischen Regierung die Niederlegung einer Commission zum Zwecke der Abfassung eines Entwurfs zu einem A. D. S. G. unter angemessener Benutzung des vorhandenen Materials und der ihr mitgetheilten Vorarbeiten, und lud die Bundesregierungen ein, demgemäß rechtsgelehrte Commissarien und Sachverständige nach der zum Sitze der Conferenzen erwählten Stadt Nürnberg abzuordnen, und ihre Commissarien in der Weise mit Instruction zu versehen, daß dieselben über die vorkommenden Fragen in der Regel ohne weitere vorgängige Rückfragen ihre Stimmen abzugeben vermöchten.

Die ernannten Commissarien traten demnächst in Nürnberg zusammen und beschloßen, nachdem die Conferenz am 15. Januar 1857 förmlich eröffnet war, den preussischen Entwurf zur Grundlage der Berathungen anzunehmen, den Bevollmächtigten Preußens gleichzeitig mit dem Referate, mit dem Vorsitze aber den österreichischen Bevollmächtigten zu betrauen.

Die einzelnen Stadien der umfangreichen und wegen der Mannigfaltigkeit der zu berücksichtigenden Rechte und Interessen äußerst schwierigen Arbeit wollen wir hier nicht näher erörtern und nur bemerken, daß die am 2. Juli 1857 vollendete erste Lesung 98, die zweite am 3. März 1858 geschlossene Lesung des Entwurfs aber 176 Sitzungen in Anspruch nahm und daß hierauf zunächst das Seerecht, und zwar in Hamburg, ebenfalls auf Grundlage des preussischen Entwurfs in zweimaliger Lesung in der Zeit vom 26. April 1858 bis 22. August 1860 endgültig festgestellt wurde.

Jetzt trat aber eine für das Zustandekommen des ganzen Werkes gefährliche Krisis ein, die hier nicht in den Einzelheiten beleuchtet werden kann, die aber einen neuen Beleg dazu liefert, wie unsäglich schwierig es ist, ein-

delne Regierungen, selbst wo es sich um die wichtigsten Interessen des deutschen Volkes handelt, zu einiger Nachgiebigkeit zu vermögen.

Da es nämlich auf der Hand lag, daß das gemeinsame Werk nie zu Stande kommen würde, wenn jede der beteiligten Regierungen hartnäckig auf ihrem Standpunkte beharren und an den von ihren Commissarien verfochtenen Principien festhalten wollte, so hatte sich die preußische mit der österreichischen und bairischen Regierung dahin verständigt, nicht nur selbst die etwaigen Erinnerungen gegen den Entwurf der zweiten Lesung möglichst zu reduciren und die dritte Lesung lediglich auf die Erledigung dieser Erinnerungen zu beschränken, sondern auch die anderen beteiligten Regierungen im Interesse des Zustandekommens eines gemeinsamen Rechtes zu einem ähnlichen Verhalten aufzufordern. Es ergab sich aber bald, daß die Ueberszeugung von der Nothwendigkeit dieses Verfahrens von mehreren anderen Regierungen nicht gleichmäßig getheilt wurde, da die Zahl der im Ganzen gegen den Entwurf zweiter Lesung erhobenen Einwendungen eine ganz unverhältnißmäßige war und sogar die Zahl der sämtlichen Artikel des Entwurfs erheblich überstieg. Die Regierungen von Preußen, Oestreich und Baiern sahen sich daher veranlaßt, ihre Ansicht über die Möglichkeit des Zustandekommens des Handelsgesetzbuchs in gleichlautenden Noten an die übrigen Bundesregierungen darzulegen und dabei zugleich ihrerseits mit gutem Beispiele voranzugehen, indem Oestreich auf alle und jede Einwendung gegen den Entwurf zweiter Lesung verzichtete, Preußen und Baiern aber jedes nur sechs Erinnerungen festhielt. Als es endlich hierauf zur dritten Lesung in Nürnberg kam (19. November 1860), wurde zwar das von dem preußischen Abgeordneten in Gemäßheit der ergangenen Noten vorgeschlagene abgekürzte Verfahren von einzelnen Staaten, unter denen sich namentlich Hannover hervorthat, heftig bekämpft, schließlich aber dennoch, wiewohl unter fortwährendem Einspruch dieser Staaten sowohl gegen das Verfahren selbst als auch gegen die formelle Richtigkeit der von dem bairischen Justizminister als Ehrenpräsidenten geleiteten Abstimmung, die dritte Lesung im Sinne Preußens, Oestreichs und Baierns vorgenommen und die Conferenz mit der 589. Sitzung geschlossen, demnächst aber von der Bundesversammlung an sämtliche Bundesregierungen die Einladung erlassen, dem Entwurfe in ihren Landen baldmöglichst und ungeändert Gesetzeskraft zu verschaffen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das A. D. S. G. in Sachsen, in Gemäßheit des Einführungsgesetzes vom 30. October 1861, am 1. März 1862 in Kraft treten wird und daß es außer hier in der Mehrzahl der Bundesstaaten, namentlich auch in Preußen, Oestreich, Baiern, Württemberg und Nassau unverändert angenommen und beziehentlich eingeführt worden ist. Dagegen sind neueren Zeitungsnachrichten zufolge die drei Hansestädte, Han-

nover, Oldenburg und Mecklenburg abermals zusammengetreten, um über angeblich nothwendige Modificationen des Entwurfes gemeinsame Beschlüsse zu fassen; die Idee eines allgemeinen deutschen Handelsrechtes scheint demnach auch jetzt noch vorläufig ein frommer Wunsch bleiben zu sollen.

Der Inhalt des Handelsgesetzbuchs zerfällt in fünf Bücher, von denen das erste (Art. 4 bis 84) vom Handelsstande, das zweite (Art. 85 bis 249) von den Handelsgesellschaften, das dritte (Art. 250 bis 265) von einer speciellen Art derselben, nämlich der s. g. stillen Gesellschaft, das vierte aber (Art. 271 bis 431) von den Handelsgeschäften handelt. Das fünfte Buch behandelt in Art. 431 bis 911 das Seerecht und bedarf, da diese Materie für das Binnenland nur ein sehr untergeordnetes Interesse hat, hier keiner näheren Erörterung.

Dem Zwecke dieser Zeilen entsprechend werden wir uns in der Hauptsache darauf beschränken, aus denjenigen Bestimmungen des H. G. B., die von dem bisher geltenden Rechte am meisten abweichen, die wichtigsten auszuwählen; der Fortschritt in legislatorischer Beziehung wird sich dabei von selbst ergeben.

Der Art. 1 der allgemeinen Bestimmungen stellt in ähnlicher Weise wie dies bei dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche für Sachen bezüglich des Gewohnheitsrechtes überhaupt ausgesprochen ist, das Princip auf, daß die Handelsgebräuche den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nicht derogiren sollen, was um so zweckmäßiger ist, als entgegengesetzten Falles und wenn man den Handelsgebräuchen auch gegenüber dem H. G. B. derogirende Kraft beilegen wollte, der Zweck des H. G. B., nämlich ein gemeinsames, in ganz Deutschland geltendes Handelsrecht herzustellen, unmöglich erreicht werden könnte; daß dagegen dem bürgerlichen Rechte durch die Handelsgebräuche derogirt werde, ist in demselben Artikel ausdrücklich ausgesprochen und bei der singulären Natur des Handelsrechtes vollkommen in der Ordnung.

Art. 2 bestimmt, daß an der Wechselordnung durch das H. G. B. etwas nicht geändert werde und

Art. 3 ordnet an, daß in Ermangelung eines besonderen HandelsgERICHTES an dessen Stelle in allen Fällen, wo das H. G. B. von dem H. G. spricht, das gewöhnliche Gericht zu treten habe. Für Sachsen ist gleichzeitig in § 5 des Einführungsgesetzes und § 1 der Ausführungsverordnung angeordnet worden, daß an allen Orten, wo ein Bedürfnis sich herausstelle, und zwar zunächst an denjenigen Orten, wo sich Bezirksgerichte befinden, HandelsgERICHTE errichtet werden sollen, während bisher ein HandelsgERICHT nur in Leipzig bestand. Hiermit ist einem längst fühlbar gewordenen dringenden Bedürfnisse abgeholfen, zugleich aber durch die Bestimmung, daß die zu den HandelsgERICHTEN zuzuziehenden Mitglieder aus dem Handelsstande gleich den

rechtskundigen Mitgliedern derselben stimm berechtigt sein sollen, die Reform der Handelsgerichte selbst in zweckmäßiger Weise angebahnt worden.

Der erste Titel des ersten Buches handelt von den Kaufleuten insbesondere und trifft namentlich bezüglich der Handelsfrauen die zweckmäßigsten Bestimmungen, unter denen einer neueren Entscheidung des Leipz. App. Gerichtes gegenüber (mitgetheilt im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle N. F. 9. Jahrgang Nr. 38 S. 298) unter anderen hervorgehoben werden mag, daß nach Art. 9 auch verheirathete Handelsfrauen selbständig vor Gericht auftreten können und daß nach Art. 8 für Handelschulden einer verheiratheten Handelsfrau deren ganzes Vermögen ohne irgend welche Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch des Ehemanns haften soll.

Das im zweiten Titel eingeführte Institut der Handelsregister d. h. öffentlicher Register, in denen die Handelsgerichte alle auf die Errichtung und Auflösung einer Handelsfirma sowie auf die Ertheilung oder das Erlöschen einer Procura bezüglichen Thatsachen einzutragen und zu veröffentlichen haben, wird sicherlich je länger je mehr als dem Interesse des Handelsstandes entsprechend anerkannt werden, zumal die Frage, welche Folgen die unterlassene Anzeige eines für den Eintrag bestimmten Factums Seiten der Beteiligten für diese selbst und Dritte haben sollte, durchaus zweckmäßig dahin beantwortet worden ist, daß je nach der Wichtigkeit oder der besonderen Natur desjenigen Ereignisses, welches hätte eingetragen werden sollen, die Unterlassung der Anzeige desselben bei dem Handelsgerichte entweder bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden ist, oder die civilrechtliche Ungiltigkeit des trotz der Nichtveröffentlichung im Handelsregister abgeschlossenen Rechtsgeschäftes zur Folge hat, oder endlich zwar auf die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes ohne Einfluß ist, aber für die Beteiligten in anderer Weise nachtheilig wird.

Die Bestimmungen des Titels 3 über die Handelsfirmen sowie des 7. Titels über die Sensale bieten für unseren Zweck nichts Besonderes dar, wie denn auch dasjenige, was im 4. Titel über die Einrichtung und Führung der Handelsbücher angeordnet ist, schon seither als Handelsbrauch wohl allgemein beobachtet wurde; dagegen ist aus den Bestimmungen des 5. Titels über die Procuristen hier zu bemerken, daß durch das Handelsgesetzbuch der Geschäftskreis der Procuristen genau regulirt und zwar in den meisten Beziehungen gegen die bisherige Praxis erheblich erweitert worden ist, da nach Art. 42 des H. G. B. der Procurist mit Ausnahme der Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, wozu er einer besonderen Ermächtigung bedarf, zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die im Betriebe eines Handelsgeschäftes vorkommen, berechtigt ist. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura in Betreff der Zeit, auf welche, oder der Orte, an denen sie ausgeübt werden soll, ist Dritten gegen-

über nicht minder wie die Beschränkung, daß die Procura etwa nur für gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften gelten solle, ungiltig.

Endlich ist aus diesem Titel hervorzuheben, daß derselbe in Art. 50 und 51 manche bisher controverse Fragen entscheidet und in Art. 52 das vom römischen Rechte abweichende Princip aufstellt, daß durch die von Procuristen gemäß der Procura abgeschlossenen Rechtsgeschäfte einzig und allein der Principal dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet wird, und zwar selbst dann, wenn das Geschäft nicht ausdrücklich im Namen des Principals geschlossen worden ist.

Der sechste Titel handelt von dem rechtlichen Verhältnisse der Handlungsgehilfen gegenüber Dritten und dem Principale und enthält gleichzeitig über Auflösung des Dienstverhältnisses derselben zweckmäßige Bestimmungen.

Das 2. und 3. Buch behandelt die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften, bekanntlich eine der bestrittensten Rechtsmaterien; es konnte daher nicht fehlen, daß bei der fundamentalen Verschiedenheit der hierüber geltenden Bestimmungen der drei verschiedenen, bei Abfassung des Entwurfs zu Grunde gelegten Rechtssysteme eine Einigung nur schwer zu erzielen war. Für unseren Zweck genügt es hier hervorzuheben, daß die Auffassung des preussischen Entwurfs, wonach übereinstimmend mit der Praxis des französischen Handelsrechtes die Handelsgesellschaft in gewissem Sinne als juristische Person betrachtet wird, im Wesentlichen in das Handelsgesetzbuch — freilich nur nach hartem Kampfe und erst bei der dritten Lesung — übergegangen ist.

Hiernach kommt der Handelsgesellschaft eine Art selbständiger Persönlichkeit zu, vermöge deren sie ein besonderes von dem Privat-Vermögen der einzelnen Gesellschafter getrenntes Vermögen besitzt und selbständig besondere Rechte und Pflichten hat. Die Handelsgesellschaft kann daher (Art. 111) unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sowie vor Gericht klagen und verklagt werden; ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, gleichviel ob auch der persönliche Gerichtsstand für die einzelnen Gesellschafter vor diesem Gerichte begründet ist oder nicht. Andererseits steht den Mitgliedern der Gesellschaft nicht ein antheiliges Recht an den einzelnen Bestandtheilen des Gesellschaftsvermögens zu, sondern nur ein Rechnungsantheil an dem Ergebnis der schließlichen Auseinandersetzung, und es können daher (Art. 119) die einzelnen Gesellschafter und deren Privatgläubiger auch nur dasjenige in Anspruch nehmen, was ihnen nach Befriedigung der sämtlichen Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen antheilig zufällt. Keineswegs aber sind die Privatgläubiger eines Gesellschafters befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zu ihrer

Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen: Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie vielmehr nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinntheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt. Auch findet (Art. 121) eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt, und endlich werden (Art. 122) im Falle des Konkurses der Gesellschaft die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgetrennt befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschaft nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen. Das sächsische Einführungsgesetz hat hierzu § 11 die höchst zweckmäßige Bestimmung getroffen, daß, wenn über das Vermögen einer Handelsgesellschaft Konkurs eröffnet wird, der Konkurs zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet werden soll; doch steht solchenfalls den Privatgläubigern der persönlich haftenden Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen der letzteren zu.

Die obigen Sätze enthalten zum größten Theil in der That nicht mehr und nicht weniger als eine gänzliche Umwälzung des gemeinen Rechtes, und es bedurfte daher des energischsten Zusammenwirkens Preussens, Baierns und Sachsens, um sie in der Conferenz durchzusetzen: es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie unseren heutigen Verkehrsverhältnissen und namentlich den Ansichten und Wünschen des Handelsstandes selbst durchaus entsprechen.

Nicht minder erheblich sind die Aenderungen des bisherigen Rechtes in Bezug auf die einzelnen Formen der Handelsgesellschaften.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet nämlich fünf Arten von Handelsgesellschaften, die eigentliche oder offene, und im Gegensatz dazu die stille Gesellschaft, ferner die Commanditgesellschaft, die Commanditgesellschaft auf Actien und endlich die eigentliche Actiengesellschaft.

Bezüglich der ersten Art, der sogenannten offenen Handelsgesellschaften, ist in der obigen Darstellung der allgemeinen Grundsätze, wie sie auf alle Handelsgesellschaften gleichmäßig Anwendung leiden, das Bemerkenswertheste bereits hervorgehoben worden, da sich die offene Gesellschaft des Handelsgesetzbuchs außer in jenen Grundzügen nicht weiter von der des bisherigen Rechtes unterscheidet. Doch mögen hier noch folgende Bemerkungen Platz finden. Die Legaldefinition der offenen Gesellschaft ist in Art. 85 dahin aufgestellt, daß eine offene Handelsgesellschaft vorhanden ist, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Theiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. Zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrags bedarf es, wie

gegen den Vorschlag des preussischen Entwurfs festgesetzt wurde, der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der offenen Gesellschaft unter einander sind in Art. 90 — 109 dahin geregelt worden, daß dieselben sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage richten und nur in Ermangelung desselbiger Bestimmungen desselben nach den einschlagenden Vorschriften des H. G. B. beurtheilt werden sollen. Zu erwähnen ist aus den letztern nur, daß nach Art. 96 ein Gesellschafter ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener (wohl aber als stiller) Gesellschafter Theil nehmen darf; daß ferner nach Art. 100, wenn mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne die ausdrückliche Beschränkung, daß keiner allein ohne den anderen handeln solle, übertragen worden ist, zwar jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen kann, jedoch im Falle einer derselben Widerspruch gegen die Vornahme einer Handlung erhebt, dieselbe unterbleiben soll und daß überdies (Art. 104) zur Bestellung eines Procuristen die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter nöthig ist, der Widerruf der Procura dagegen von jedem der zur Ertheilung befugten Gesellschafter geschehen kann. Endlich sind die Grundsätze über die Aufstellung der Jahresbilanz und die Berechnung der Gewinn- oder Verlustanteile der einzelnen Gesellschafter abweichend vom gemeinen Rechte im Ganzen den bisherigen Gebräuchen der Handelswelt nachgebildet worden. In Betreff des Rechtsverhältnisses der Gesellschaft zu dritten Personen sind die schon bisher geltenden wichtigen Grundsätze, daß die einzelnen Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften und daß, wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, auch für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten haftet, in Art. 112 und 113 wiederholt und in Art. 123 bis 143 eingehende Vorschriften über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gegeben worden, von denen hier namentlich die Bestimmung des Art. 126 hervorzuheben ist, wonach es dem Privatgläubiger eines Gesellschafters, nach fruchtlos vollstreckter Execution in das Vermögen des letzteren und nachdem er die Execution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt hat, freistehen soll, die Gesellschaft aufzukündigen und deren Auflösung zu verlangen. Das Bedenkliche dieser Vorschrift wird jedoch dadurch gemildert, daß solchenfalls die Aufkündigung mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres geschehen muß, sowie daß nach Art. 132 die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des auf den Schuldner fallenden Antheils an

dessen Privatgläubiger vornehmen können; der betreffende Gesellschafter ist dann natürlich als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten. Endlich ist in Art. 146 die höchst vernünftige Bestimmung getroffen worden, daß, während bisher die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft gleich allen übrigen Klagen erst in der für Klagen überhaupt vorgeschriebenen Verjährungszeit, in Sachsen z. B. erst in 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen verjährten, in Zukunft derartige Klagen bereits in 5 Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters oder seiner Ausschließung aus der Gesellschaft verjähren sollen, womit unzweifelhaft einem längstgefühlten und höchst berechtigten Wunsche der Handelswelt entsprochen ist.

Noch eingreifender wird das bisherige Recht in Bezug auf zwei andere Arten der Handelsgesellschaften, nämlich die Commandit- und die stille Gesellschaft geändert. Während nämlich einerseits nach gemeinem deutschen Rechte beide Gesellschaftsarten überhaupt durchaus identisch sind und andererseits, im Gegensatz zum rheinischen Rechte, die stille oder Commanditgesellschaft des gemeinen deutschen Rechtes den Charakter einer Handelsgesellschaft nur nach innen d. h. im Verhältniß der Gesellschafter zu einander an sich trägt, dagegen Dritten gegenüber gar keine Gesellschaft bildet, hat man sich im Handelsgesetzbuch dafür entschieden, die Lehre von der stillen und Commanditgesellschaft nach beiden Seiten hin in der Weise zu reformiren, daß beide Gesellschaften von nun an streng getrennt erscheinen und zwar so, daß die stille Gesellschaft des Handelsgesetzbuchs der stillen Gesellschaft des gemeinen Rechtes entspricht, dagegen die Commanditgesellschaft des Handelsgesetzbuchs dem französischen Rechte nachgebildet ist. Das Charakteristische der stillen Gesellschaft liegt demnach darin, daß die Beteiligung des einen, nämlich des s. g. stillen Gesellschafters mit einer Vermögenseinlage an dem von einem Andern unter seiner Firma betriebenen Handelsgeschäfte zunächst und in sofern die geschlossene Association nach außen hin gar nicht als solche auftreten soll, nur zwischen den beiden Contrahenden rechtliche Wirkung hervorbringt, wogegen die Commanditgesellschaft umgekehrt gerade den Zweck hat, nach außen hin, dem Publicum gegenüber, öffentlich zu constatiren, daß außer dem Vermögen des geschäftsführenden Gesellschafters, des s. g. Complementars, auch die Vermögenseinlagen der andern Gesellschafter, der s. g. Commanditisten für die Schulden der Gesellschaft haften. Dem entsprechend mußten denn auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Firmirung und den Eintrag in das Handelsregister sowie über die rechtliche Natur der Vermögenseinlagen des stillen Gesellschafters, beziehentlich des Commanditisten, bei beiden Gesellschaften verschieden ausfallen. Wir müssen uns bezüglich der ersteren darauf beschränken hervorzuheben, daß, während bei der stillen

Gesellschaft nach Art. 251 und 257 eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma gradezu verboten, auch ein auf die Association bezüglicher Eintrag in das Handelsregister nicht gestattet ist, umgekehrt die Firma der Commanditgesellschaft zwar ebenfalls nicht die Namen des oder der Commanditisten enthalten darf (Art. 168), wohl aber außer dem Namen des persönlich haftenden Gesellschafters gleichzeitig einen das Verhältniß einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten muß, und daß bei der Anmeldung in das Handelsregister (nach Art. 151) außer den Namen der persönlich haftenden Gesellschafter zugleich die Namen und Vermögenseinlagen der einzelnen Commanditisten angegeben werden sollen. Was dagegen die rechtlichen Verhältnisse der stillen Gesellschafter und Commanditisten zu den persönlich haftenden Gesellschaftern und Dritten gegenüber, sowie die rechtliche Natur ihrer Vermögenseinlagen betrifft, so ergibt sich aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die wichtige Unterscheidung, daß der Commanditgesellschaft gleich der offenen eine selbständige Persönlichkeit zukommt, vermöge deren sie unter ihrer Firma Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden kann, sowie daß die Einlagen der Commanditisten einen Theil des Gesellschaftsvermögens bilden, daß dagegen umgekehrt die stille Gesellschaft ein derartiges von dem Vermögen des Geschäftsinhabers getrenntes Vermögen nicht besitzt, vielmehr der Einlagebetrag des stillen Gesellschafters in jeder Beziehung in das volle Eigenthum des Geschäftsinhabers übergeht. Hieraus ergibt sich sodann die weitere Folgerung, daß, während der Commanditist bezüglich seiner Einlage, da dieselbe einen Theil des Gesellschaftsvermögens bildet, einerseits gegen alle etwaigen Ansprüche der Privatgläubiger des Complementars vollkommen gesichert ist, andererseits aber auch nach Höhe dieser Einlage für die Gesellschaftsschulden unbedingt haftet, umgekehrt der stille Gesellschafter nach beiden Seiten hin anders gestellt ist: da seine Einlage Eigenthum des Geschäftsinhabers wird, so hat er im Falle des Concurseß des letzteren natürlich auch kein Recht, eine Sonderung der Geschäfts- von den Privatgläubigern, oder des Handels- von dem übrigen Vermögen und seine prioritätische Befriedigung aus diesem letzteren zu beanspruchen, andererseits aber ist er insofern wieder besser als der Commanditist gestellt, als er vermöge seines persönlichen Forderungsrechtes an den Geschäftsinhaber bezüglich seiner Einlage nach Art. 258 auch den Handelsgläubigern gegenüber nicht als Gesellschafter angesehen wird, sondern gleich denselben wegen seiner Einlage, insoweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, mit beim Concurse liquidiren darf. Im Uebrigen haben beide, der Commanditist und der stille Gesellschafter, unter Anderem miteinander gemein, daß sie nicht persönlich, sondern nur mit ihrer Einlage, beziehentlich

mit dem versprochenen Betrage für die Gesellschaftsschulden haften, daß es zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages weder im einen noch im anderen Falle der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten bedarf und daß der Tod des Einen oder des Anderen an sich nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat.

Eine besondere Art der Commanditgesellschaften bildet die Commanditgesellschaft auf Actien, deren gesetzliche Regulirung durch die Nürnberger Conferenz umsomehr mit Dank anzuerkennen ist, als es bisher an einer eingehenden Gesetzgebung in dieser Beziehung fehlte, gleichwohl aber diese Art der Gesellschaftsformation durch das praktische Bedürfniß hervorgerufen und bereits hier und da in das Leben getreten war. Die Commanditgesellschaft auf Actien hat begriffsmäßig das Eigenthümliche, daß das gesammte Gesellschaftscapital (nicht bloß die Einlagen der stillen Gesellschafter) in Actien zerlegt ist, was bei der dadurch den stillen Gesellschaftern gegebenen Möglichkeit, ihre Rechte an das Vermögen der Gesellschaft mittelst Begebung ihrer Actien ohne weitere Beschränkungen an Dritte zu übertragen, nicht nur im Interesse des Verkehrs als ein erheblicher Fortschritt gegen die eigentliche Commanditgesellschaft zu betrachten ist, sondern sich auch speciell in Bezug auf die Commanditisten durch die Erwägung rechtfertigt, daß es für den Dritten, welchem der Commanditist in allen Fällen doch nur mit seiner Einlage haftet, gleichgültig sein kann, in welcher Form diese Einlage geleistet worden ist. Der preußische Entwurf hatte denn auch, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, die Zerlegung des gesammten Gesellschaftscapitals, also auch der Capitalantheile der verantwortlichen Gesellschafter, in Actien gestattet und den mannigfachen im Interesse eines soliden Geschäftsbetriebes hiergegen angeregten Bedenken durch strengere Form- und Controlvorschriften, sowie durch das unbedingte Verbot der Ausstellung von Actien au porteur abzuwehren gesucht. Die Conferenz trat jedoch dem Entwurfe in diesem Punkte nicht bei, sondern beschränkte, unter gleichzeitiger Verbeibehaltung der sonstigen in dem Entwurfe vorgeschlagenen Sicherheitsmaßregeln, die Zerlegung der Capitalantheile in Actien ausschließlich auf diejenigen der stillen Gesellschafter (Art. 173), wogegen die Ausgabe von Actien auf die gesellschaftlichen Capitalantheile der persönlich haftenden Gesellschafter in Art. 181 gradezu verboten und überdies angeordnet wurde, daß auch diese den gedachten Gesellschaftern zustehenden Capitalantheile von denselben, solange sie in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden dürfen. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Bestimmungen gewissen finanziellen Operationen, zu denen sich sonst die verantwortlichen Gesellschafter nur zu leicht verlocken lassen könnten, am wirksamsten vorgebeugt ist. Denselben Zweck der größeren Solidität des Verkehrs verfolgt auch die Bestimmung des Art.

173, daß selbst die Actien oder die Actienantheile der stillen Gesellschafter bei Strafe der Nichtigkeit nicht auf den Inhaber, sondern auf Namen lauten müssen und nicht auf einen geringeren Beitrag als 200 Vereinsthaler gestellt sein dürfen, sowie die Vorschrift des Art. 174, daß Commanditgesellschaften auf Actien nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden dürfen, und endlich die Bestimmungen desselben Artikels und der Art. 175 bis 179 über Form und Inhalt des Gesellschaftsvertrages sowie über die Einträge in das Handelsregister. Uebrigens sind die Actien oder Actienantheile (Art. 182) untheilbar, können aber gleich den Wechseln durch einfaches Indossament und ohne eine weitere Förmlichkeit als die übertragen werden, daß der Uebergang des Eigenthums der Actien — unter Vorlegung derselben und unter Nachweis des Uebergangs — bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken ist.

Endlich enthält Art. 184 die wichtige Bestimmung, daß, solange der Betrag einer Actie nicht vollständig eingezahlt ist, der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet ist und von dieser Verbindlichkeit nicht einmal durch die Gesellschaft selbst befreit werden kann. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch diese Bestimmung ganz im Interesse der Gesellschaftsgläubiger liegt, denen nicht damit gedient sein könnte, wenn an die Stelle der ursprünglichen zahlungsfähigen Actienzeichner später unbemittelte Personen träten. Die Art. 185—206 regeln die Rechtsverhältnisse der Commanditisten den Complementären und dritten Personen gegenüber, sowie die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft in einer Weise, die im Ganzen den bisher bereits bei Actiengesellschaften überhaupt geltenden Bestimmungen entspricht; der leitende Gesichtspunkt, der im sächsischen Einführungsgesetze durch die in § 14 für gewisse Fälle betrüglichen oder sonst ordnungswidrigen Gebahrens Seitens der Complementäre angebrohten Gefängniß- resp. Geldstrafen einen noch schärferen Ausdruck als im S. G. B. selbst erhalten hat, waren dabei auch hier, ebensowohl die Commanditisten gegenüber den Complementären als das Publicum und speciell die Gesellschaftsgläubiger gegenüber der Gesellschaft möglichst sicher zu stellen.

Mit der eben skizzirten Actiencommanditgesellschaft nahe verwandt ist die in Art. 207—249 behandelte eigentliche Actiengesellschaft, von der ersteren jedoch namentlich dadurch unterschieden, daß bei der eigentlichen Actiengesellschaft Art. 207 sich sämtliche Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften, und daß demgemäß auch das gesammte Gesellschaftscapital in Actien oder auch in Actienantheile zerlegt wird. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Gesellschaft ist auch hier wie bei der Commanditgesellschaft auf Actien im Allgemeinen als nothwendig vorausgesetzt, der Particulargesetzgebung jedoch

vorbehalten worden, das Gegentheil zu bestimmen. Im Uebrigen sind im Ganzen diejenigen Grundsätze in diesen Titel aufgenommen worden, die bisher schon ziemlich allgemein galten und namentlich da, wo, wie in Sachsen, die Genehmigung der Staatsregierung auch bisher zur Errichtung von Actiengesellschaften mit Actien au porteur eingeholt werden mußte, zur Anwendung gebracht wurden. In Bezug auf die Einträge im Handelsregister und deren Veröffentlichung sind die Actiengesellschaften den übrigen Handelsgesellschaften gleichgestellt und in Art. 214 sogar angeordnet worden, daß jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortdauer der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, im Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden soll; da der Gesellschaftsvertrag (Statut) und die Genehmigungsurkunde nach Art. 210 ebenfalls bei den competenten Handelsgerichten eingetragen und auszugsweise veröffentlicht werden müssen, so war die erste Bestimmung nur eine Consequenz davon. Was übrigens die Art. 208 und 214 vorgeschriebene notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und der gedachten Generalversammlungsbeschlüsse anlangt, so wird es natürlich da keiner besonderen, nachträglichen notariellen Abfassung bedürfen, wo, wie in Sachsen, bereits bisher ein Notar zur Abfassung des Protokolls über die Verhandlungen der Generalversammlungen zugezogen wurde.

Aus dem Abschnitt über die Rechtsverhältnisse der Actionäre ist hier besonders hervorzuheben, daß denselben Zinsen von bestimmter Höhe nach Art. 217 nur für den Zeitraum vor der Eröffnung des vollen Geschäftsbetriebes ausbedungen oder gezahlt und daß Abschlagszahlungen auf die muthmaßliche Dividende, im Gegensatz zu der bisher üblichen Praxis, nicht gewährt werden dürfen; namentlich wichtig aber ist, daß nach Art. 222 die bis zur Ausgabe der eigentlichen Actien zu ertheilenden Interimscheine nicht auf den Inhaber lauten dürfen, so wie daß der Zeichner der Actie für die Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet bleibt und von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Rechtes auf einen Dritten sich befreien noch Seiten der Gesellschaft entbunden werden kann, daß vielmehr der Zeichner der Actie, wenn er wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt wird, dessenungeachtet zur Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrags verpflichtet bleibt. Erst nach erfolgter Einzahlung dieses Betrags kann der Zeichner der Actie, wenn dies im Statute angeordnet ist, von noch mehreren Einzahlungen befreit werden. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur dann, wenn es sich um Actien au porteur handelt; sind dieselben auf Namen gestellt, so kommen nach Art. 223 diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, die bei der Comman-

ditgesellschaft auf Actien gelten und oben angeführt worden sind. Auch ist der Particulargesetzgebung in Art. 249 vorbehalten worden, die in Art. 222 vorgeschriebene Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrags der Actie bis auf 25 Procent herabzusetzen. Der dritte Abschnitt über die Rechte und Pflichten des Vorstandes enthält in Art. 227 bis Art. 242 die auffallende Bestimmung, daß zu Vorstandsmitgliedern auch Nichtactionäre gewählt werden dürfen; es verschwindet jedoch das Bedenkliche dieser Anordnung vor der Erwägung, daß in praxi die Actionäre in ihrem eigenen Interesse sicherlich immer nur Actionäre in den Vorstand wählen werden, und daß es übrigens jedenfalls der Staatsregierung vorbehalten bleibt, ihre Genehmigung der Statuten an die Bedingung zu knüpfen, daß zu Vorstandsmitgliedern nur Actionäre erwählt werden dürfen. Dagegen wird es allgemein Billigung finden, daß in Art. 240 dem Vorstande dann, wenn sich das Grundcapital nach der letzten Bilanz um die Hälfte vermindert hat, bei Strafe persönlicher und solidarischer Haftung für den durch die Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden aufgegeben ist, der deswegen einzuberufenden Generalversammlung sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde hiervon, sowie wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht einmal die Schulden mehr deckt, dem Gerichte (diesem behufs Eröffnung des Concurfes) Anzeige zu machen. Die Verwaltungsbehörde kann übrigens solchenfalls die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Schließlich muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die vorstehenden Bestimmungen selbstverständlich nur auf solche Actiengesellschaften Anwendung leiden, die im Sinne des Handelsgesetzbuchs als Handelsgesellschaften anzusehen sind und daß daher Actiengesellschaften, die sich beispielsweise lediglich mit Gewinnung von Kohlen und deren Vertriebe beschäftigen, gleich allen anderen Producenten nicht davon getroffen werden.

Das vierte Buch des allgemeinen Handelsgesetzbuchs behandelt die Handelsgeschäfte, und zwar im ersten Titel die Handelsgeschäfte im Allgemeinen, in den vier folgenden Titeln aber die Hauptarten derselben, nämlich den Kauf, das Commissions-, das Expeditions- und das Frachtgeschäft.

Wir müssen uns darauf beschränken, aus der Fülle des Stoffs das für unseren Zweck Wesentlichste herauszuheben.

Der Begriff der Handelsgeschäfte wird dahin aufgestellt, daß nach Art. 271 der Kauf oder die anderweite Anschaffung (z. B. Tausch u. dergl. m.) von Waaren oder anderen beweglichen Sachen zum Zwecke der Weiterveräußerung, ferner die Uebernahme einer Lieferung derartiger Artikel, welche der Uebernehmer zu eben diesem Zwecke anschafft, sowie die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie, die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und endlich das Darleihen gegen Verbodmung absolut als Handelsgeschäfte zu betrachten sind, während eine Reihe anderer in Art. 272 aufgeführter Geschäfte,

z. B. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte, ferner die Verlags- sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels nur dann als Handelsgeschäfte gelten sollen, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden. Endlich ist durch Art. 273 noch im Allgemeinen bestimmt worden, daß als Handelsgeschäfte alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns anzusehen sind, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Dagegen sind Verträge über bewegliche Sachen unter allen Umständen keine Handelsgeschäfte. Es läßt sich nicht leugnen, daß die vorstehend angedeutete Begriffsaufstellung der Handelsgeschäfte nach manchen Seiten hin schwankend ist und zu Bedenken Anlaß gibt, wie denn namentlich das Mißliche des Umstandes, daß die in Art. 271 aufgeführten Geschäfte lediglich durch die Voraussetzung einer bestimmten, bei ihrer Eingehung vorhanden gewesenen Absicht des einen Contrahenten, nämlich der Absicht der Weiterveräußerung, den Charakter von Handelsgeschäften erhalten sollen, in der Conferenz selbst hervorgehoben wurde; indeß geben die Motive des preussischen Entwurfes und die Conferenzprotokolle so eingehende Erläuterungen zu den Dispositionen des Gesetzbuchs, daß eine falsche Auffassung und Anwendung der letzteren durch den Richter, namentlich wenn die Handelsgerichte erst eine zweckmäßigere Organisation erhalten haben werden, kaum zu befürchten steht, und soll hier in dieser Hinsicht aus den Motiven und Protokollen beispielsweise nur hervorgehoben werden, daß der Gesetzgeber die Absicht des Gewinnes bei jedem Handelsgeschäfte als selbstverständlich voraussetzte und daß Anschaffungen für den eigenen Haushalt des Kaufmanns nicht unter den Begriff von Handelsgeschäften fallen. Endlich ist aus diesem Abschnitt zu erwähnen, daß nach Art. 276 die Qualität eines Geschäftes als Handelsgeschäft nicht davon abhängt, ob derjenige, der das Handelsgeschäft vornimmt, hierzu aus gewerbepolizeilichen oder anderen Gründen nicht befugt war, und daß nach Art. 277 bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf der Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, im Allgemeinen die Bestimmungen des H. G. B. in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig angewendet werden sollen.

Der 2. Abschnitt dieses Titels beschäftigt sich damit in Artikel 278 — 316 eine Anzahl gewisser fundamentaler Rechtsregeln für alle Arten von Handelsgeschäften aufzustellen, an deren Spitze in Art. 278 und 279 der wichtige Satz steht, „daß bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften hat,“ sowie daß dabei „in Betreff der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist.“ Beide Sätze sind durch die singuläre Natur der Handelsgeschäfte geboten und werden richtig angewandt sicherlich nicht verfehlen die Spruchpraxis in

Handelsfachen mehr dem Bedürfnisse und den gerechten Wünschen des Handelsstandes conform zu machen, als dies bisher im Allgemeinen der Fall war. Die übrigen Vorschriften dieses Abschnittes können wir natürlich hier nicht im Einzelnen verfolgen, wollen uns jedoch nicht versagen, hier wenigstens die Bestimmung des Art. 295 hervorzuheben, wonach die Vorschrift des gemeinen Rechtes, daß eine Quittung erst 30 Tage nach ihrer Ausstellung Beweis kraft erlangt, aufgehoben und an deren Stelle die einzig vernünftige Regel gesetzt ist, daß die Beweis kraft einer Quittung an den Ablauf irgend einer Zeitfrist nicht gebunden ist, sondern sofort nach Ausstellung der Quittung eintritt. Im Uebrigen müssen wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß die Vorschriften dieses Abschnittes sämmtlich darauf berechnet sind, den Handelsverkehr möglichst zu erleichtern und ihn von den Fesseln des bürgerlichen gemeinen Rechtes so weit thunlich zu befreien. Es bleibt zwar immer der Uebelstand, „daß, weil es an einem allgemeinen deutschen Obligationenrecht und somit an einem gemeinsamen Rechte, welches in subsidium gleichmäßig zur Anwendung kommen könnte, zur Zeit noch fehlt, bei der Interpretation und praktischen Anwendung des Handelsgesetzbuchs eine Verschiedenheit der Spruchpraxis insofern nicht ausbleiben kann, als natürlich jedes Territorium sein Particularrecht als dasjenige betrachtet, welches in subsidium zur Anwendung zu kommen hat;“ allein dies ist ein Vorwurf, der das Handelsgesetzbuch an sich nicht trifft, sondern mit unserm nationalen Mißgeschick überhaupt zusammenhängt. Auch steht zu hoffen, daß grade dieser Uebelstand und der Umstand, daß der Schöpfung eines gemeinsamen deutschen Obligationenrechtes verhältnißmäßig geringere Hindernisse als der Einigung über alle andern Rechtsmaterien entgegenstehen, dazu führen werden, über kurz oder lang auch den Entwurf eines allgemeinen deutschen Obligationenrechtes in Angriff zu nehmen.

Der 3. Abschnitt Art. 317—323 handelt von der Abschließung der Handelsgeschäfte und stellt den wichtigen — wenigstens für das Rechtsgebiet des preussischen Landrechtes neuen — Satz auf, daß zur Gültigkeit der Verträge bei Handelsgeschäften die schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht nöthig sind. Für die Länder des gemeinen Rechtes neu dagegen ist die Vorschrift des Art. 319, daß bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage der Antragende bis zu dem Zeitpunkte an seinen Antrag gebunden bleiben soll, wo er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort Seiten dessen, dem er den Antrag gemacht hat, den Eingang der Antwort erwarten darf.

Die im 4. Abschnitt Art. 324—336 aufgestellten allgemeinen Vorschriften über Zeit und Ort der Erfüllung von Handelsgeschäften bringen mehrere bisher controverse Fragen zur Entscheidung und zeichnen sich im Ganzen durch Vereinfachung der hier einschlagenden, bisher gültig gewesenen Gesetzgebung aus.

Die Lehre vom Kaufe, die im 2. Titel Art. 337 — 359 abgehandelt wird, lehnt sich mehr als irgend eine andere Materie des Handelsrechtes an das allgemeine bürgerliche Recht an: die Aufgabe der Conferenz bestand daher hauptsächlich in der gesetzlichen Regulirung solcher Punkte, bezüglich deren ein Abweichen von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes durch die singuläre Natur des Handelsverkehrs geboten schien, oder wo die Verschiedenheit der Particulargesetzgebungen die Aufstellung einer allgemein giltigen Norm wünschenswerth machte. Bei den ausgezeichneten wissenschaftlichen und legislatorischen Vorarbeiten grade auf diesem Gebiete steht zu erwarten, daß das Handelsgesetzbuch in dieser Lehre nicht minder den Anforderungen der Wissenschaft als dem praktischen Bedürfnisse entsprechen werde. In letzterer Beziehung soll hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach Art. 354, wenn der Käufer mit Zahlung des Kaufpreises im Bezuge und die Waare noch nicht übergeben ist, es dem Verkäufer freisteht, nach seiner Wahl entweder die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder die Waare für Rechnung des Käufers zu verkaufen und Schadenersatz zu fordern, oder von dem Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Im 3. Titel Art. 360 — 378 wird die Lehre vom kaufmännischen Commissionsgeschäfte behandelt, dessen gesetzliche Normirung um so anerkannterwerther ist, als die innerliche Verschiedenheit der kaufmännischen Commission von dem Mandate des bürgerlichen Rechtes zeither in der Spruchpraxis nicht immer eine der Wichtigkeit dieses Rechtsinstitutes sowie den Wünschen und Bedürfnissen der Betheiligten entsprechende Berücksichtigung fand. Abweichungen von den Ansichten der Handelswelt bei dieser Lehre, wie sie z. B. in Art. 372 vorkommen, sind nicht sowohl aus einem vornehmen Ignoriren der betreffenden Ansichten, als aus wissenschaftlichen Gründen beliebt worden. Als besonders wichtig heben wir hervor, daß nach Art. 370 das *del credere* Stehen des Commissionärs sich im Allgemeinen keineswegs von selbst versteht, sondern nur dann eintritt, wenn es von dem Commissionär übernommen worden oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist, sowie daß nach Art. 367 der Commissionär wegen Unterlassung der Versicherung des Gutes nur dann haftet, wenn er von dem Committenten zur Versicherung besonders beauftragt war; die Frage dagegen, ob der Commissionär zur Versicherung auch ohne desfalligen Auftrag berechtigt sei, wurde im Handelsgesetzbuch absichtlich nicht speciell entschieden, man wird aber, da der Committent dem Commissionär den nützlichen Aufwand zu ersetzen hat, die Berechtigung des Commissionärs zur Versicherung des Gutes wenigstens überall da nicht abprechen dürfen, wo die Versicherung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend war. Die Statuirung eines Pfandrechtes für den

Commissionär an dem Commissionsgute wegen aller seiner auf das Commissionsgeschäft bezüglichen Forderungen an den Committenten, sowie die Einräumung des Rechts an den Commissionär, sich wegen dieser Ansprüche, beim Verzug des Committenten in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Commissionsgute bezahlt zu machen, war schon zeither in der Particulargesetzgebung hier und da anerkannt und ist im Interesse des Commissionärs dringend geboten. Aus denselben Gründen wie dem Commissionär ist in Art. 382 auch dem Spediteur sowie dem Zwischenspediteur ein Pfandrecht an dem ihm zur Besorgung übergebenen Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst in der Lage ist, darüber zu verfügen, wegen der in dem Artikel aufgeführten Ansprüche eingeräumt worden; und auch sonst kommen, soweit der von dem Speditionsgeschäfte handelnde 4. Titel keine besonderen Bestimmungen enthält, für das letztere die für das Commissionsgeschäft geltenden Grundsätze zur Anwendung. Zu bemerken ist namentlich, daß der Spediteur für jeden Schaden haftet, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei Führung seines Geschäftes entsteht und daß er die Anwendung dieser Sorgfalt gegebenen Falls zu beweisen hat.

Was das im letzten Titel dieses Buchs behandelte Frachtgeschäft und namentlich das Frachtgeschäft der Eisenbahnen (Art. 422—431) anlangt, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, den Streit hier nochmals aufzunehmen, den die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bekanntlich seinerzeit hervorgerufen haben. Die dabei zunächst interessirten Parteien, die Eisenbahnverwaltungen und die Handelskammern, haben ihrerseits Alles gethan, um ihren entgegengesetzten Wünschen und Ansichten Eingang bei der Conferenz zu verschaffen, und es war hierdurch sowie durch die sonstige, außerordentlich zahlreiche Gelegenheitsliteratur der Conferenz ein so reichliches Material zur Beurtheilung der Differenzpunkte an die Hand gegeben, daß, wenn die bei der dritten Lesung definitiv angenommenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs schließlich wohl keine der streitenden Parteien ganz befriedigen dürften, der Grund davon wenigstens nicht in einer mangelhaften Kenntniß des Sachverhältnisses zu suchen sein dürfte.

Wir beschränken uns auf einige kurze Angaben aus diesem Titel.

Der Frachtbrief muß zwar auf Verlangen des Frachtführers demselben nach Maßgabe der dafür in Art. 392 gegebenen Vorschriften ausgestellt werden, zur Giltigkeit des Frachtvertrags an sich ist er aber so wenig nothwendig, daß er vielmehr nur als Beweis über den Vertrag dient und Frachtverträge gleich allen anderen Verträgen mit voller Giltigkeit mündlich geschlossen werden können.

Art. 394 enthält die sehr vernünftige Bestimmung, daß, wenn der Fracht-

führer an dem Antritte oder der Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert wird, der Absender die Aufhebung dieses Hindernisses nicht abzuwarten braucht, sondern von dem Vertrage seinerseits zurücktreten darf, vorbehältlich natürlich der Entschädigung des Frachtführers für die demselben bezüglich der vorbereiteten oder bereits zurückgelegten Reise erwachsenen Kosten und sonstigen Ansprüche.

Die Haftbarkeit des Frachtführers ist in Art. 355—399 dahin normirt worden, daß derselbe für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, unbedingt haftet, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist; für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet er nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist, durch welchen letzteren Satz dem Frachtführer indirect gleichzeitig die bisher z. B. in den Eisenbahn-Reglements in Anspruch genommene Befugniß abgesprochen wird, den Transport dieser Art von Gegenständen ganz abzulehnen. Der Berechnung des erlittenen Schadens oder Verlustes ist nach Art. 396 und 397 nur der gemeine Handelswerth des Gutes zu Grunde zu legen und dabei dasjenige in Abzug zu bringen, was in Folge des Verlustes oder der Beschädigung an Zöllen und Unkosten erspart worden ist. Der Frachtführer haftet überdies für den durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstandenen Schaden, er haftet für seine Leute und alle andern Personen, deren er sich bei Ausführung des Frachtgeschäftes bedient hat, und er haftet endlich, wenn er zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transportes das Gut einem anderen Frachtführer übergibt, für diesen und alle etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung. Umgekehrt tritt jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, seinerseits in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein und übernimmt daher nicht nur selbst die Verpflichtung, den Transport frachtbriefgemäß auszuführen, sondern hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen. Dagegen hat der Frachtführer nach Art. 409 wegen aller durch den Frachtvertrag für ihn begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Frachtgute, das auch nach der Ablieferung noch fortbesteht, insofern es binnen 3 Tagen nach der Ablieferung geltend gemacht wird und das Frachtgut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, der es für den Empfänger besitzt. Liefert der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung ab und macht er das Pfandrecht nicht binnen 3 Tagen nach der Ablieferung gel-

tend, so bleibt zwar sein Anspruch gegen den Empfänger in Kraft, allein er sowohl als die vorhergehenden Frachtführer und Spediteure werden des Regresses gegen die Vormänner, also namentlich auch gegen den Absender verlustig. —

Die vorstehend angedeuteten Bestimmungen haben nach Art. 421 auch auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten, mit Ausnahme der Posten, Anwendung zu finden: es kommen aber für die Eisenbahnen noch besondere in Art. 422—431 aufgeführte Bestimmungen zur Anwendung, von denen namentlich die in Art. 423 aufgestellte Vorschrift von entscheidender Wichtigkeit ist, daß die zum Gütertransporte für das Publicum eröffneten Eisenbahnen nicht befugt sind, die Anwendung der über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatz im Handelsgesetzbuche aufgestellten Normen zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken und daß Ausnahmen hiervon nur insoweit zulässig, und die darüber abgeschlossenen Verträge nur insoweit gültig sind, als dies im Handelsgesetzbuche selbst und zwar in Art. 424 bis 430 normirt ist. Der Streit, in wie weit die in diesen Artikeln zu Gunsten der Eisenbahnen aufgestellten Ausnahmen von der allgemeinen Haftpflicht des Frachtführers gerechtfertigt sind, ist zwar noch keineswegs beigelegt, allein gegenüber dem Umstande, daß das Handelsgesetzbuch nicht mehr ein bloßer Entwurf, sondern für den größten Theil Deutschlands bereits geltendes Recht ist, zunächst von wenig praktischem Interesse.

Guizot über Kirche und Staat.

Guizot, l'église et la société chrétiennes en 1861. Leipzig, F. A. Brockhaus — Paris, Michel Lévy Frères 1861.

Guizot hatte bekanntlich am 20. April v. J. in der öffentlichen Sitzung der Gesellschaft für Aufmunterung des Elementarunterrichtes unter den französischen Protestanten sein tiefes Bedauern ausgesprochen über die Gefahren, welche gegenwärtig die katholische Kirche bedrohen. Gegen das ganze Christ-